

Zwei Gutachten trotz Schadenminderungspflicht

Schlecht begutachtet

Versicherungen leisten bei berechtigten Schadensersatzansprüchen einen finanziellen Ausgleich – dafür sind sie da. Sie prüfen im Zuge der Leistungsentscheidung die Zusammenhänge, die zum Schaden geführt haben. Die Asskuranzen dürfen dabei erwarten, dass der Versicherte einen eingetretenen Schaden möglichst gering hält bzw. versucht, eine Ausweitung zu verhindern oder zu begrenzen.

Dieser versicherungsvertraglich geregelten Schadenminderungspflicht wird beispielsweise dadurch Rechnung getragen, dass ein Versicherter nach dem Bruch eines Leitungswasserrohrs das Hauptventil schließt, um weiteren Wasseraustritt zu verhindern. Bedeutet Schadenminderungspflicht aber auch, dass der Geschädigte bei Zweifeln an der Korrektheit eines Erstgutachtens auf die Beauftragung eines zweiten zur nochmaligen Ermittlung der Schadenshöhe zu verzichten hat?

Nein: Tatsächlich ist es rechtens, dass ein Geschädigter selbst ein zweites Gutachten in Auftrag gibt. Insbesondere, wenn er begründete Bedenken hinsichtlich der Qualität des Erstgutachtens des Versicherers hat. Das Amtsgericht München hatte in einem Fall zu urteilen (Az.: 335 C 7525/17), bei dem der Kläger in einen unverschuldeten Autounfall verwickelt war. Er stimmte der Begutachtung des Schadens durch einen Gutachter des Ver-



sicherers zu, hatte später jedoch am Ergebnis erhebliche Zweifel. Aus seiner Sicht wurde ein Teil der Schäden gar nicht berücksichtigt, und auch die kurze Begutachtungszeit von kaum 15 Minuten war nicht geeignet, Vertrauen zu bilden. Er beauftragte daraufhin einen eigenen Gutachter, der den Schaden um fast 900 Euro höher bewertete und auch einen größeren Wertverlust des Fahrzeugs feststellte. Der Versicherer des Unfallverursachers wies die Übernahme der Gutachterkosten für das Zweitgutachten unter Hinweis auf die Schadenminderungspflicht des Geschädigten zurück.

Das Gericht urteilte anders und erkannte das grundsätzliche Recht eines Geschädigten an, zu Lasten des Schädigers eine eigene Begutachtung des Schadens zu beauftragen. Ein abgegebenes Einverständnis mit dem Gutachter der Versicherung sei nicht gleichbedeutend mit dem Verzicht auf einen eigenen Sachverständigen.

Quelle: Arbeitsgericht München, Urteil vom 24.07.2017, Az.: 335 C 7525/1.

GRIEBEL
VERSICHERUNGSMAKLER
seit 1924



Liebe Leserinnen und Leser,

diese Ausgabe zieht eine kurze Bilanz der durch den Orkan »Friederike« entstandenen Schäden. »Friederike« zählt zu den bislang schwersten Winterstürmen in Deutschland überhaupt. Immerhin: Es gibt geeignete Versicherungen, die zumindest vor den finanziellen Folgen eines solchen Unwetters Schutz bieten. Für den richtigen Sachversicherungs-Schutz genügt übrigens meist eine einzige Police: Lesen Sie nach, dass aus zwei oder mehreren gleichartigen Versicherungen bei nur einem Schadenereignis auch nur einmal eine Leistung fließt. Doppel- oder Mehrfachversicherungen können rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Unsere Gewerbekunden informieren wir über Neuerungen beim Datenschutz und in der betrieblichen Altersversorgung: Strenge Regelungen ergeben sich auf der einen, erweiterte Möglichkeiten auf der anderen Seite. Für Selbstständige gelten seit Jahresbeginn geänderte Grundlagen bei der Beitragsbemessung in der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung. Der Gesetzgeber möchte eine stärkere Orientierung an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Versicherten erreichen.

Viel Vergnügen bei der Lektüre wünscht

JÜRGEN GRIEBEL
Ihr Versicherungsmakler

Naturgewalt mit kostspieligen Folgen

Schäden durch Orkan »Friederike« von rund einer Milliarde Euro

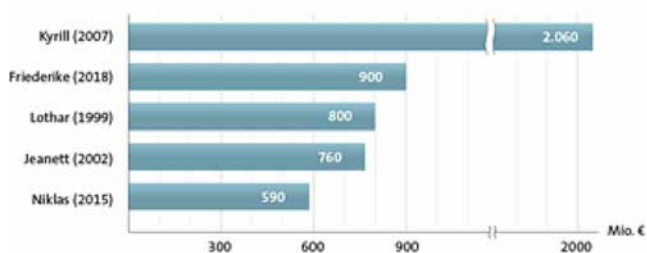
Wenige Tage nach Durchzug des Orkans »Friederike« konnte der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) das Ausmaß des versicherten Schadens auf rund eine Milliarde Euro beziffern. Der mit 900 Millionen Euro weitestaus größte Teil entfällt dabei auf die entstandenen Sachschäden, z.B. an Gebäuden. Die weiteren rund 100 Millionen Euro resultieren aus Schäden an Kraftfahrzeugen. In der Liste der schwersten Winterstürme nimmt »Friederike« damit den zweiten Platz nach dem Sturm »Kyrill« ein, der 2007 eine Schadenshöhe von mehr als 2 Milliarden Euro verursachte.

Versicherer sprechen von »Sturm« ab einer Windstärke der Größe »8«. Für die daraus entstehenden Schäden leisten die Versicherungsunternehmen einen finanziellen Ausgleich, wenn Gebäude-, Hausrat- und Kaskoversicherungen mit ausreichenden Versicherungssummen existieren.

Schäden an Ein- oder Mehrfamilienhäusern bzw. Wohnanlagen, die beispielsweise durch umgefallene oder abgebrochene Bäume, Äste, Schornsteine und Masten entstehen, ersetzt die Wohngebäudeversicherung. Hat der Sturm das Dach abgedeckt oder Fensterscheiben eingedrückt, sind auch Folgeschäden – etwa durch eindringende Niederschläge – versichert. Eine eigene Versicherung benötigen Gebäude, die sich noch im Bau befinden: Hier springt die Bauleistungsversicherung ein.

Die fünf schwersten Winterstürme seit 1997

Stürme mit mehr als 500 Millionen Euro Schadenaufwand*



* für Sturm/Hagel in der Sachversicherung

Quelle: www.gdv.de | Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft



Hat die Wohnungseinrichtung unter dem Sturm gelitten, etwa durch Folgeschäden, zahlt die Hausratversicherung. Bruchschäden an Fenster- oder Türscheiben und Glasdächern – einschließlich der Kosten für eine eventuell erforderliche Notverglasung – sind Sache der Glasversicherung. Schäden am Auto decken eine Teil- oder Vollkaskoversicherung ab. Dabei werden nicht nur die Schäden ersetzt, die der Sturm direkt am Wagen verursacht, etwa durch Umkippen des Fahrzeuges, sondern auch Beschädigungen, die durch umherfliegende Gegenstände angerichtet werden. Einen Verlust ihres Schadenfreiheitsrabatts brauchen Vollkaskoversicherte nicht zu befürchten: Sturm- und Hagelschäden werden als Teilkaskoschäden abzüglich einer gegebenenfalls vereinbarten Selbstbeteiligung ersetzt.

Quelle: Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV).

Auftraggeber haften unter bestimmten Voraussetzungen für beauftragte Handwerker

Brandgefährlich



Ein neues Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) zeigt auf, dass die Haftung von Haus- bzw. Grundstückseigentümern weitreichend sein kann.

Im verhandelten Fall ging es um einen Brand, der – ausgelöst von einem Handwerker – vom Haus der Eigentümer auf das benachbarte Gebäude übergriff. Die Eigentümer müssen für den Schaden am Nachbarhaus haften, die Frage des Verschuldens tritt zurück: Der BGH erkannte einen »verschuldensunabhängigen nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch« (§ 906 Abs. 2 Satz 2 BGB).

Konkret reparierte der Handwerker das Dach des Hauses mit Heißkleber, wobei er teilweise nicht sachgerecht bzw. nicht mit der nötigen Aufmerksamkeit vorging. Es entwickelte sich ein Feuer, dem das Haus der Auftraggeber zum Opfer fiel, und das – zusammen mit dem Löschwasser der Feuerwehr – auch das Nachbarhaus schwer beschädigte. Den Handwerker ereilte die Insolvenz, so dass von ihm kein Schadensersatz geleistet werden konnte. Die Versicherung der Nachbarn sprang ein und verlangte anschließend diese Leistung von den Auftraggebern des Dachdeckers zurück. Anders als die Vorinstanzen kam der BGH zu dem Schluss, dass diese tatsächlich haften müssten, denn erst durch ihren Auftrag konnte die Brandgefahr überhaupt entstehen.

Quelle: Pressemeldung und Urteil des BGH vom 9. Februar 2018; Az.: V ZR 311/16.

Kein Versicherungsschutz bei Mehrfachversicherung

Das Motto »viel hilft viel« gilt zumindest nicht mit Blick auf gleichartige Versicherungsverträge, die ein und dasselbe Risiko absichern sollen.

Kurz gesagt: Wer beispielsweise seinen Hausrat oder sein Haus mit zwei oder mehreren Verträgen mehrfach versichert, hat dennoch nur einmal Anspruch auf Entschädigung des tatsächlichen Schadens – unabhängig davon, ob für alle Verträge die Beiträge gezahlt wurden. Noch strenger sind die Konsequenzen, wenn die Verträge trotz besseren Wissens abgeschlossen wurden: Kommt nach einem Schadensfall heraus, dass der Versicherte versucht, Geld von allen Vertragspartnern zu kassieren, dann gelten die Verträge in solchen Fällen als nichtig – und der Versicherte erhält überhaupt keine Leistung. Darüber hinaus drohen weitere Ermittlungen wegen des Verdachts auf Versicherungsbetrug.

Quelle: Oberlandesgericht Oldenburg, Pressemitteilung 21. November 2017.

Online-Check-In = Reiseantritt?

Ein rechtzeitiger Online-Check-In für den gebuchten Flug spart meist Zeit am Flughafen und erhöht die Chance, einen »guten« Sitzplatz im Flieger zu ergattern. Für Reisende mit einer Rücktrittsversicherung kann die Frage interessant werden, ab welchem Zeitpunkt eine Reise als angetreten gilt.

Urlaubsreisen werden bei der Buchung häufig mit einer Reise-rücktrittsversicherung kombiniert. Sie soll im Fall einer Erkrankung vor dem Aufbruch in die schönsten Zeit des Jahres den finanziellen Schaden, der sich aus der Stornierung der Buchung ergibt, ganz bzw. teilweise erstatten. Der Versicherungsschutz endet üblicherweise mit dem Antritt der Reise.

Das Amtsgericht München hatte in einem Fall zu entscheiden, bei dem ein Versicherer der Auffassung war, dass bereits der Online-Check-In mit dem Reiseantritt gleichzusetzen sei. Eine Erkrankung des Versicherten nach dem Zeitpunkt des Online-Check-In könne deshalb nicht als Rücktrittsgrund und Anlass zur Leistungserbringung gewertet werden. Das Gericht urteilte anders und befand, dass es auf den faktischen Reiseantritt ankomme. Der liege vor, wenn Gepäck aufgegeben oder das Gate mit Bordkarte betreten werde. Der Reiseversicherer musste die versicherte Leistung erbringen.

Quelle: Arbeitsgericht München (Urteil: Az.: 171 C 18960/13).



Keine fortlaufenden Rechnungsnummern bei Einnahme-Überschuss-Rechnung

Lücken erlaubt

Das Finanzamt kann nicht alleine schon deshalb einen »Sicherheitszuschlag« auf den Unternehmensgewinn ansetzen, weil der Unternehmer keine lückenlos fortlaufenden Rechnungsnummern im Rahmen der Einnahme-Überschuss-Rechnung verwendet.

Zu diesem Ergebnis kam der 15. Senat des Finanzgerichts Köln in seinem am 15. Januar 2018 veröffentlichten Urteil (Az. 15 K 1122/16). Im verhandelten Fall setzte der Kläger auf seinen Rechnungen Buchungsnummern ein, die elektronisch durch die Kombination verschiedener kundenspezifischer Daten generiert wurden. So ergaben sich individuelle, einmalig vergebene, jedoch nicht fortlaufende Rechnungsnummern. Aus Sicht des zuständigen Finanzamts ein schwerer Mangel in der Buchhaltung des Unternehmers und Anlass genug, den Gewinn durch einen Zuschlag zu erhöhen.

Der Senat kam zu einer anderen Einschätzung und billigte den Zuschlag nicht. In der Begründung wies das Gericht darauf hin, dass keine gesetzliche Pflicht existiere, Rechnungsnummern in bestimmter numerischer Art und Weise zu vergeben. Ebenso wenig ließe sich eine Verpflichtung dazu aus der Rechtsprechung ableiten. Die Revision ist zugelassen.

Quelle: Finanzgericht Köln, Pressemitteilung vom 15.01.2018.

Krankheitskosten im deutschen Gesundheitswesen

Platz 1 für Herz-Kreislauf-Erkrankungen

Die Krankheitskosten durch Herz-Kreislauf-Erkrankungen beliefen sich im Jahr 2015 auf 46,4 Milliarden Euro. Laut Statistischem Bundesamt (Destatis) entfielen damit rund 13,7 % der gesamten Krankheitskosten (338,2 Milliarden Euro) auf diese Krankheitsgruppe. Knapp dahinter kommen die psychischen und Verhaltensstörungen mit 44,4 Milliarden Euro (Anteil: 13,1 %). Die dritthöchsten Kosten verursachten Krankheiten des Verdauungssystems (41,6 Milliarden Euro), an vierter Stelle folgten Muskel-Skelett-Erkrankungen (34,2 Milliarden Euro). Damit war rund die Hälfte der Kosten auf vier Krankheitsklassen zurückzuführen.

Die Krankheitskosten pro Kopf der Bevölkerung lagen durchschnittlich bei 4.140 Euro. Herz-Kreislauf-Erkrankungen waren bei Männern mit 600 Euro pro Kopf mit höheren Kosten verbunden als bei Frauen (540 Euro), ein umgekehrtes Bild zeigte sich bei Krankheiten der Psyche und Verhaltensstörungen. Hier lagen die Krankheitskosten pro Kopf bei Frauen mit 670 Euro rund 1,6-mal so hoch wie bei Männern (420 Euro).

Mit fortschreitendem Alter nahmen die Krankheitskosten deutlich zu. Etwa die Hälfte entstand allein bei der Bevölkerung ab 65 Jahren. In der Altersgruppe 15 bis 29 Jahre fielen mit 1.670 Euro die geringsten Pro-Kopf Kosten an, die höchsten entstanden bei den 85-Jährigen und Älteren mit 19.790 Euro, die damit 4,8-mal so hoch wie der Durchschnitt waren.

Quelle: Statistisches Bundesamt destatis (www.destatis.de), Pressemeldung Nr. 347 vom 29. September 2017.



Mopedversicherung – ab März gelten blaue Kennzeichen

Achtung Schildwechsel!



Termin nicht verpassen und neue Mopedkennzeichen beschaffen! Blau machen ist Programm: Seit dem 1. März 2018 bis zum 28. Februar 2019 kann der nötige Haftpflicht-Versicherungsschutz nur mit blauen Kennzeichen nachgewiesen werden – die schwarzen haben ausgedient.

Grundsätzlich deckt die Haftpflichtversicherung Schäden, die Dritten durch die Nutzung des Fahrzeugs entstehen: Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Der vorgeschriebene Versicherungsschutz verlängert sich nicht automatisch und muss deshalb jährlich erneuert werden. Nicht nur Mopedfahrer sollten den Termin im Auge haben, auch bestimmte Roller, Mofas, E-Bikes oder Segways benötigen den aktuellen Versicherungsnachweis ebenso, wie so genannte Leichtkraftfahrzeuge mit allgemeiner Betriebserlaubnis und einer maximalen Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h.

Ohne gültiges Versicherungskennzeichen unterwegs zu sein, ist kein Kavaliersdelikt: Der Fahrer macht sich strafbar und riskiert eine Geldbuße oder sogar Freiheitsentzug bis zu einem Jahr (§ 6 Pflichtversicherungsgesetz).

Geld-zurück-Garantie

Lastschriftrückgabe bei ungerechtfertigter Abbuchung

Rund die Hälfte aller bargeldlosen Zahlungen erfolgt in Deutschland im Lastschriftverfahren. Es ist bequem und kommt vor allem bei regelmäßig wiederkehrende Zahlungen zum Zuge, etwa für die Miete, Abschlagzahlungen für Energie und Wasser oder Abonnements.

Damit das Verfahren funktioniert, braucht der Kontoinhaber dem Gläubiger nur einmalig seine Einwilligung mit dem so genannten »SEPA-Lastschriftmandat« zu geben. Die Einwilligung gilt, solange sie nicht widerrufen wird. Fördert der prüfende Blick auf die Umsätze bzw. die Kontoauszüge eine ungeklärte Abbuchung zu Tage, so ist das Geld nicht automatisch verloren. »Nicht autorisierte« Zahlungen werden von der Bank erstattet: Bei der SEPA-Basis-Lastschrift kann der Kunde innerhalb von 8 Wochen die Erstattung verlangen. Diese Frist verlängert sich sogar auf 13 Monate, wenn die Kontobelastung nicht genehmigt war. Ein Anruf bei der Bank hilft, die Umstände der Abbuchung zu klären.

Quelle: Bundesverband deutscher Banken e.V., 18. Januar 2018.

Niedrigerer durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz in der GKV

Im Schnitt günstiger

Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ist von 1,1 auf 1,0 Prozent gesunken. Festgelegt wird er vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG).

Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz ergibt sich aus der Differenz der prognostizierten Einnahmen und Ausgaben der GKV des jeweiligen Folgejahres. Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz wurde Ende 2017 nach Auswertung der Prognosen des Schätzerkreises zur Einnahmen- und Ausgabenentwicklung der GKV errechnet. Dem Schätzerkreis gehören Fachleute des Bundesministeriums für Gesundheit, des Bundesversicherungsamtes sowie des GKV-Spitzenverbandes an. Den Vorsitz hat das Bundesversicherungsamt.

Die Höhe des kassenindividuellen Zusatzbeitrags legt aber jede Krankenkasse selbst fest. Aus der Erhöhung eines Krankenversicherungs-Zusatzbeitrages ergibt sich für die betroffenen Kassenmitglieder ein Sonderkündigungsrecht.

Quelle: Pressemitteilung Nummer 63 des Bundesministeriums für Gesundheit vom 13. Dezember 2017.

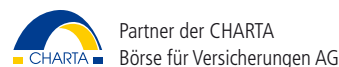
Impressum / Herausgeber

H. Griebel & Co. GmbH
Versicherungsmakler
Bismarckallee 51 | 22926 Ahrensburg

Telefon: 04102-897070
Telefax: 04102-8970717
E-Mail: info@griebel.de
Internet: www.griebel.de
Geschäftsführer: Jürgen Griebel

Registergericht: Amtsgericht Lübeck
Registernummer: HRB 3203 AH

Verantwortlicher i.S.d. Presserechts und §§ 5 TMG, 55 RStV:
Jürgen Griebel | Bismarckallee 51 | 22926 Ahrensburg



Erlaubnis nach § 34c Abs.1 GewO, Aufsichtsbehörde:
Stadt Ahrensburg | Manfred-Samusch-Straße 5
22926 Ahrensburg
www.ahrensburg.de

Erlaubnis nach § 34d Abs.1 GewO, Aufsichtsbehörde:
Industrie- und Handelskammer zu Lübeck
Fackenburger Allee 2 | 23554 Lübeck
www.ihk-schleswig-holstein.de

Berufsbezeichnung:
Versicherungsmakler – Statusangabe wie im Versicherungsvermittlerregister eingetragen – Bundesrepublik Deutschland.

Berufliche Regelung:
§ 34d Gewerbeordnung, § 34f Gewerbeordnung,
§§ 59–68 Versicherungsvertragsgesetz, Versicherungsvermittlungsverordnung.
Die beruflichen Regelungen können über die vom Bundesministerium der Justiz und von juris GmbH betriebene Homepage www.gesetze-im-internet.de eingesehen und abgerufen werden.

Redaktion:

CHARTA
Börse für Versicherungen AG
Schirmerstraße 71 | 40211 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 86439-0
Telefax: 0211 / 86439-98
E-Mail: info@charta.de

Vorstand:
Lars Widany (Vors.), Versicherungskaufmann
Michael Franke, Versicherungskaufmann

Registergericht Amtsgericht Düsseldorf
Registernummer HRB 30799
USt-ID: DE 171 912 819

Hinweis:

Nachdruck (auch auszugsweise) oder Vervielfältigung der Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion. Artikel und Lichtbilder unterliegen dem Schutz des Urheberrechts.

Start-up – oder Fehlstart

Versicherungsschutz für Gründer

Ein erfolgreicher Start in die Selbstständigkeit braucht tragende Geschäftsideen, oft die Beachtung vieler gesetzlicher Vorschriften, genug Eigen- oder Fremdkapital und den richtigen Versicherungsschutz.

Am Ende bleibt es dem Gründer überlassen, wie umfangreich er sich, Angehörige oder den Betrieb versichern möchte. Je nach Naturell werden Risiken in Kauf genommen, schlimmstenfalls ignoriert – oder bestmöglich versichert. Jeder Entscheidung sollte eine sorgfältige Analyse betrieblicher und persönlicher Risiken vorangehen.

Für Unternehmen ist die Betriebshaftpflichtversicherung sehr wichtig. Sie kommt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden auf, die durch den Geschäftsbetrieb entstehen. Sogar gesetzlich vorgeschrieben ist, beispielsweise für Steuerberater und Anwälte, eine



gesonderte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. Guter Versicherungsschutz umfasst darüber hinaus Dienstfahrzeuge, betriebsbedingten Warentransport und so genannte Cyber-Risiken, die meist das Ergebnis von Hacker-Angriffen sind und oft zu Datenverlust oder zur Unterbrechung des Geschäftsbetriebs führen.

Bei den persönlichen Risiken ist Krankenversicherungsschutz existenziell wichtig. Hohe Ansprüche an medizinische Leistungen erfüllen vor allem private Krankenversicherer. Sie gestatten eine individuelle Gestaltung des Krankenversicherungsschutzes, z. B. über eine Kranken-Vollversicherung oder per Zusatzversicherung zur gesetzlichen Kasse.

Krankheitsbedingter Ausfall des Firmeninhabers bringt Unternehmen mit dünner Kapitaldecke schnell in Existenznot. Krankentagegeld und eine Berufsunfähigkeitsrente in bedarfsgerechter Höhe können die Sorgen nehmen. Hängen Familienangehörige vom Gründer finanziell ab, lassen sie sich mit einer Risiko-Lebensversicherung preiswert absichern. Diese Police leistet bei Tod des Versicherten die vereinbarte Versicherungssumme.

Ist die Existenz finanziell in trockenen Tüchern, können Themen wie Kapitalbildung oder Altersvorsorge angegangen werden. Gerade bei dauerhaft niedrigen Zinsen lohnt es sich, die Chancen und Risiken der Anlage-Alternativen gründlich zu durchleuchten. In vielen Fällen können staatlich geförderte Vorsorgeprodukte, wie z. B. die Basisrente, mit ihren Vorteilen punkten. Ein guter, unabhängiger Berater hilft, die richtige Entscheidung zu treffen.

Selbstständige in der Gesetzlichen Krankenversicherung: Freiwillige Beiträge werden neu bemessen

Seit dem 1. Januar 2018 gilt ein neues Verfahren zur Berechnung des Krankenversicherungsbeitrags für Selbstständige, die freiwillig gesetzlich krankenversichert sind. Ihre Beiträge werden jetzt zunächst nur vorläufig und auf Basis des letzten Einkommensteuerbescheids festgesetzt. Die endgültige Bestimmung des Beitrags erfolgt rückwirkend, sobald der EkSt.-Bescheid für das relevante Kalenderjahr vorliegt. Der Gesetzgeber will mit der Neuregelung erreichen, dass sich die Krankenkassenbeiträge Selbstständiger stärker an den tatsächlich erzielten Einkommen orientieren.

Quelle: Pressemitteilung Nummer 63 des Bundesministeriums für Gesundheit vom 13. Dezember 2017.



Neue Statistik

Warendiebstahl im Wert von 1,3 Milliarden Euro aus LKW

Das Ausmaß von Ladungsdiebstählen war in Deutschland bisher kaum zu beziffern: Die Polizei führt keine Statistik, zudem sind viele der hier ausgeraubten Lkw im europäischen Ausland registriert und dort versichert. Wie groß das Problem tatsächlich ist, zeigen jetzt erstmals erstellte gemeinsame Berechnungen mehrerer Wirtschaftsverbände unter Beteiligung des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft.

Demnach werden jährlich Ladungen von nahezu 26.000 Lkw gestohlen, statistisch schlagen Kriminelle in Deutschland also alle 20 Minuten zu. Allein die gestohlenen Güter haben einen Wert von 1,3 Milliarden Euro, weitere Schäden von 900 Millionen Euro entstehen durch Konventionalstrafen für Lieferverzögerungen, Reparaturkosten sowie Umsatzeinbußen und Produktionsausfälle bei den eigentlichen Abnehmern.

Die Verbände fordern angesichts dieser Zahlen einen höheren Fahndungsdruck seitens der Polizei und den Strafverfolgern und haben deshalb eine gemeinsame Initiative gestartet. Die »Arbeitsgemeinschaft Diebstahlprävention in Güterverkehr und Logistik« will die Sicherheit der Transportlogistik insbesondere durch höhere Sicherheitsstandards und Investitionen in Ortungstechnik, Diebstahlwarnanlagen, Wegfahrsperrern und gesicherte Parkplätze erhöhen. Von den Behörden fordern die Verbände dringend mehr Unterstützung durch einen höheren Fahndungsdruck auf die international und professionell agierenden kriminellen Organisationen.

Versicherungsschutz bieten spezielle Warentransportversicherungen, die Risiken wie z.B. den Unfall des Transportmittels, Einbruchdiebstahl in das Transportfahrzeug, Diebstahl des gesamten Fahrzeugs oder Unfälle beim Be- und Entladen absichern.

Quelle: U.a. Pressemitteilung des Gesamtverb. der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) vom 8. Februar 2018.

Ab 25. Mai 2018 gilt die EU-Datenschutzgrundverordnung

Neuregelung zum Datenschutz

Spätestens ab dem 25. Mai 2018 wird die EU-Datenschutzgrundverordnung (kurz: »EU-DSGVO«) in Deutschland zur wesentlichen Grundlage des Datenschutzrechts. Als Verordnung braucht sie, anders als EU-Richtlinien, nicht erst in nationales Recht umgesetzt zu werden, sondern kann sofort Anwendung finden. Die DSGVO wird den Charakter einer EU-einheitlichen Rechtsgrundlage besitzen und, unter anderem, das bisher den Datenschutz in Deutschland im Wesentlichen bestimmende Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ablösen.

Die neue Verordnung soll individuell die Rechte an den eigenen Daten stärken. Beispielsweise dadurch, dass der Umgang und die Verwendung bzw. Verarbeitung personenbezogener Daten für die Betroffenen nachvollziehbarer wird: Transparenz und Kontrolle in der Datenverarbeitung werden gestärkt. Hintergrund: Datenschutz ist in Artikel 8 der Charta der Grundrechte der EU festgeschrieben – und somit ein Menschenrecht.

Für den **privaten Bereich** ergibt sich daraus ein größerer Schutz persönlicher Daten. Die Verknüpfung und Speicherung von Namen, Ziffern, Kenngrößen, Standort- oder anderen Daten, die Rückschlüsse auf bestimmte Personen zulassen, wird erschwert bzw. steht unter besonderem Schutz. Erleichterungen ergeben sich darüber hinaus hinsichtlich der Einsichtnahme oder der Widerspruchsmöglichkeiten Betroffener: Jeder kann verlangen, dass seine gespeicherten Daten gelöscht werden (»Recht auf Vergessen«). Weiterhin gilt, dass gegebene Zustimmungen zur Verwendung/Verarbeitung persönlicher Daten jederzeit widerrufen werden können.

Jedes **Unternehmen**, das personenbezogene Daten von EU-Bürgern verarbeitet, muss spätestens ab dem 25. Mai 2018 die Vorschriften der DSGVO beachten. Verstöße können mit erheblichen Strafen geahndet werden: Bis zu 20 Millionen Euro oder 4% des Jahresumsatzes sind als Strafzahlungen möglich.

Bei der Erhebung personenbezogener Daten müssen Unternehmer künftig wesentlich mehr Aspekte berücksichtigen. Wer sich bereits in der Vergangenheit von seinen Kunden durch Zustimmungen bzw. Einwilligungen zur weiteren Datenverarbeitung abgesichert hat, sollte überprüfen, ob diese Maßnahmen auch den Anforderungen der DSGVO standhalten. Von besonderer Bedeutung ist, dass die Einhaltung der DSGVO problemlos nachgewiesen werden kann (Rechenschaftspflicht).

Schon leise Zweifel an der Richtigkeit bzw. Vollständigkeit des eigenen Tuns hinsichtlich der Einhaltung der DSGVO sollten den Impuls auslösen, Hilfe z.B. eines externen Datenschutzbeauftragten in Anspruch zu nehmen.

Höhere Förderung, vereinfachte Regelungen

Stärkung der betrieblichen Altersversorgung

Die Rentenreformen in den vergangenen Jahren haben die Aussichten insbesondere der jüngeren Menschen auf eine auskömmliche Altersrente aus der Gesetzlichen Rentenversicherung verdüstert. Staatlich geförderte Vorsorgemaßnahmen sollen ihnen helfen, die individuelle Versorgungssituation im Alter zu verbessern. Zu diesen Maßnahmen zählen die verschiedenen Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung (bAV) sowie die Riester- und die Rürup-Rente.

Einen neuen Impuls hat der Gesetzgeber zu Jahresbeginn mit dem »Betriebsrentenstärkungsgesetz« gegeben. Arbeitnehmer wie auch Arbeitgeber erhalten damit Anreize, in die eigene Vorsorge zu investieren bzw. entsprechendes Engagement der Mitarbeiter zu fördern.

Welche Verbesserungen ergeben sich?

- Deutlich vergrößert wurde der Förderrahmen von bislang 4% auf 8% der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der allgemeinen Rentenversicherung (West): 2018 entspricht das einem Betrag von 6.240 Euro, der jährlich steuer- und sozialabgabenfrei in eine Betriebsrente fließen kann. Die bislang über die 4% hinaus steuer-, aber nicht sozialabgabenfrei gestellten 1.800 Euro entfallen künftig (gilt für »neue« Verträge der bAV nach § 3 Nr. 63 EStG). Beiträge zu Gunsten einer Direktversicherung nach »altem Recht« (§ 40b EStG) werden von den 8% der BBG abgezogen. Die Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge bleibt weiterhin auf 4% der BBG begrenzt.
- Neu ist auch, dass Arbeitnehmer mit einem Monatseinkommen bis 2.200 Euro brutto künftig mit dem »bAV-Förderbetrag« gezielt unterstützt werden. Angesetzt wird hier bei den Arbeitgebern. Sie erhalten eine staatliche Förderung, wenn sie diesen Arbeitnehmern jährlich einen Zuschuss zwischen 240 und 480 Euro zu ihrer neuen betrieblichen Altersversorgung gewähren. Die Förderung der Arbeitgeber beläuft sich auf 30% des tatsächlichen Arbeitgeberzuschusses.
- Arbeitgeber müssen Arbeitnehmern, die eine Betriebsrente per Gehaltsumwandlung finanzieren, künftig einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 15% des Umwandlungsbetrages zahlen, soweit sich für den Betrieb eine Sozialabgabensparnis ergibt. Diese Regelung gilt ab dem 1. Januar 2019, für bestehende Vereinbarungen ab dem 1. Januar 2022. Der Gesetzgeber möchte damit erreichen, dass die Abgabensparnis an die Arbeitnehmer »durchgereicht« wird.
- Änderungen bei der Riester-Rente in der bAV: Wer im Rahmen der bAV »riestert«, braucht in der Rentenphase keine Sozialversicherungsbeiträge mehr auf die Leistungen zu zahlen. Die bAV-Riester-Rente entspricht darin künftig dem »privaten« Riester-Vertrag. Für beide Formen der Riester-Verträge gilt außerdem die höhere Grundzulage, die bis zu 175 Euro betragen kann.
- Höherer Freibetrag in der Grundsicherung: Künftig gibt es einen Freibetrag von bis zu 208 Euro für Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung, einer Basisrente oder aus einem Riester-Vertrag. Damit werden diese Einnahmen nicht mehr voll auf Grundsicherung angerechnet.